



Vereinssatzung

Änderungsdatum: Germersheim, 26.03.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Ehlers-Danlos Organisation e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Germersheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und Lebensqualität von Menschen mit Ehlers-Danlos-Syndromen (EDS) sowie die Unterstützung von deren Angehörigen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Aufklärung und Information über die Ehlers-Danlos-Syndrome in der Öffentlichkeit,
 - b) Unterstützung von Betroffenen und deren Angehörigen durch Beratung und Vermittlung von Kontakten,
 - c) Förderung von Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Ehlers-Danlos-Syndrome,
 - d) Organisation von Veranstaltungen, Seminaren, Online-Medien und Workshops zur Weiterbildung und Erfahrungsaustausch für Betroffene, Experten sowie Fachkräfte aus dem medizinischen Bereich,
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen, die sich mit den Ehlers-Danlos-Syndromen befassen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand und die berufenen Mitglieder erhalten eine monatliche Ehrenamtspauschale.



- (8) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge (Beitagsordnung) erhoben. Die Beitragshöhe wird für alle Mitglieder durch einen Jahresbetrag festgelegt. Bei Familien zahlt das erste Mitglied die volle Mitgliedsbeitragshöhe, jedes weitere Familienmitglied zahlt den Familienbeitrag.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied und Förderer des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder den Zweck des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß nach Maßgabe der Satzung erfolgt ist. Der Vorstand prüft und entscheidet über die Beschlussfähigkeit.



- (5) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder rein digital durchgeführt werden.
- (6) Der Vorstand legt im Einzelfall fest, in welcher Form (Präsenz, hybrid oder rein digital) die Mitgliederversammlung durchgeführt wird.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der /des 1. Vorsitzenden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüferin/Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der /dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und der / dem Kassenwart/in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied erhält Einzelbefugnis.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder berufen.
- (5) Vorstandssitzungen können auf Beschluss des Vorstands als virtuelle Sitzungen stattfinden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der /des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung beigelegt wurde.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Palliativnetz Süd- und Vorderpfalz, Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) Diakonissen Speyer, Stützpunkt Speyer, Hilgardstrasse 26, 67346 Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.